

# Gemeinde 6166 Hasle LU

## **Vollzugsverordnung zum Reglement der Friedhofanlage der Einwohnergemeinde 6166 Hasle LU**

Der Gemeinderat Hasle LU

erlässt gestützt auf Art. 2 Abs. 2 lit. c des Reglementes der Friedhofanlage Hasle LU (Friedhofreglement) vom 27. November 2001 folgende Vollzugsverordnung:

### **I. Bestattungszeiten**

#### **Art.1 Ortsübliche Bestattungszeiten**

Die Bestattungen finden nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarramt oder mit dem Friedhofverwalter statt.

### **II. Grabmäler**

#### **Art. 2 Gesuche**

1. Das erforderliche Gesuch ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten im Doppel einzureichen. Es muss die genauen Angaben über die zu verwendenden Materialien und über die Bearbeitung enthalten.
2. Beizufügen ist eine Planskizze im Massstab 1: 10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht sowie die Hauptabmessungen. Das Schriftbild und allfällige bildhauerische Arbeiten sind einzutragen.
3. Das Gesuch ist dem Friedhofverwalter einzureichen. Dieser kann die Vorlage eines massstäblichen Modells sowie Material- und Schriftproben verlangen und Fachleute zur Begutachtung zuziehen.
4. Nicht bewilligte Grabsteine können auf Kosten der Angehörigen entfernt werden.

#### **Art. 3 Gestaltung Plattengräbmäler**

1. Auf den Plattengräbmälern sind nur die vorgegebenen Schriftplatten zu gelassen.
2. Die Schriftplatten können durch den Friedhofverwalter bezogen werden.

#### **Art. 4 Gestaltung Reihengräbmäler**

Die Grabmäler sind in ihrer Form schlicht und handwerklich gut zu gestalten. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen.

#### **Art. 5 Werkstoffe**

1. Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern ist nur Naturstein zugelassen.
2. Besonders geeignete Natursteinarten sind Sandsteine, Kalksteine, Muschelkalksteine, Granite, Gneise und Serpentine. Für jedes Grabmal darf – mit Einschluss des Sockels – nur eine Gesteinsart verwendet werden.
3. Andere Werkstoffe können ausnahmsweise gestattet werden, sofern sie materialgerecht bearbeitet und / oder künstlerisch wertvoll sind. Unzulässig sind Grabmäler aus Kunststoff und Kunststein.

#### **Art. 6 Bearbeitung**

- 1 Die Bearbeitungsweise soll sich dem Charakter des Materials anpassen. Ornamentale Schmuckformen und sakrale Symboldarstellungen sollen in guter künstlerischer und handwerklicher Art und Weise ausgeführt werden. Einwachsen und Sandstrahlen sind nicht gestattet.
- 2 Felsbruchstücke, Findlinge und ausgefallene unregelmässige Umrissformen sind unzulässig.

#### **Art. 7 Schrift und Schmuck**

1. Schriften und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.
2. Nicht zulässig sind:
  - Radierungen (wie Glasritzen auf schwarzen, polierten Steinen) und Mosaik
  - unkünstlerische Portraitdarstellungen
  - nicht fachmännisch ausgeführte Inschriften
  - Klinker- oder Glaseinlagen
3. Der Grabmalhersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig in gravierter Schrift anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten und Stempelaufdrucken ist untersagt.

#### **Art. 8 Grösse Reihengräbmäler**

1. Auf den Reihengräbern für Erdbestattungen sind stehende Grabmäler und liegende oder schräg aufgestellte Grabplatten zugelassen.
2. Auf den Reihengräbern für Urnenbestattungen sind liegende oder schräg aufgestellte Grabplatten, zugelassen.
3. Die Grabmäler dürfen nachstehende Höchstmassen nicht überschreiten:
 

a) Reihengrabmal Erdbestattung		
	stehender Grabstein	liegende/schräg stehende Grabplatte
max. Höhe/Länge	1.20 m	0.50 m
max. Breite	0.50 m	0.50 m
min. Steinstärke	0.12 m	0.03 m
max. Steinstärke	0.25 m	0.15 m
b) Reihengrabmal Urnenbestattung		
	schräg stehende oder liegende Grabplatte	
Länge	0.50 m	

Breite	0.30 m
max. Steinstärke	0.15 m

c) Kindergräber

max. Höhe/Länge	0,70 m	0.40 m
max. Breite	0.40 m	0.40 m
min. Steindicke	0.12 m	0.03 m
max. Steindicke	0.25 m	0.15 m

d) Familiengräber

Es gilt der Art. 2 der Vollzugsverordnung

**Art. 9 Individuelle Grabbepflanzung**

1. Die für die Bepflanzung zur Verfügung stehenden Flächen sind im Anhang verbindlich dargestellt:

Erdreihengräber	(vgl. Abbildung A)
Urnenreihengräber	(vgl. Abbildung B)

**Art. 10 Ausstattung**

1. Weihwassergefässe sind am vorgesehenen Standort zu versetzen

**Genehmigung**

Diese Vollzugsverordnung hat der Gemeinderat Hasle LU am 08. November 2001 beschlossen.

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Gemeindepräsident

(Bruno Schnider)

Der Gemeindegeschreiber

(Franz Emmenegger)